Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte wir die Möglichkeit ergreifen zur Novellierung der 38. BImSchV Stellung zu beziehen.

In der 38. BImSchV gilt es den § 2 Absatz 6 Nr. 2, 3 und 4 anzupassen.

Änderungsvorschlag zu § 2 Absatz 6:

- (6) Fortschrittliche Kraftstoffe sind
- 1. (...)
- erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs im Sinne von Anlage 1 Buchstabe a und b mit Wasserstoff unabhängig von der Antriebstechnik der Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote vom 15. Mai 2017 (BGBI. I S. 1195),
- 3. Kraftstoffe, die mit CO₂-Abscheidung und -Verwendung hergestellt wurden, sofern die zur Herstellung verwendete Energie aus **einem wesentlichen Anteil** erneuerbaren Energien stammt,
- 4. Kraftstoffe, die aus Bakterien und Algen hergestellt wurden, sofern die zur Herstellung verwendete Energie aus einem wesentlichen Anteil erneuerbaren Energien stammt.

Begründung:

Zu Nr. 2:

Neben den gasförmigen Kraftstoffen, die in § 2 Absatz 6 Nr. 2 über die Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote vom 15. Mai 2017 (BGBI. I S. 1195) benannte Anlage 1 Buchstaben a und b aufgelistet sind, gibt es flüssige Kraftstoffe mit Wasserstoff als Energieträger. Die Ergänzung stellt sicher, dass strombasierte Kraftstoffe mit Wasserstoff (bzw. auf Wasserstoffbasis) aus einer vollständig durch nicht-biogene erneuerbare Energien gespeisten Elektrolyse fortschrittliche Kraftstoffe sind. Dies ist bereits durch den Einsatz von Wasserstoff in der bestehenden DIN EN 228 über Methanol im Motorenbenzin möglich. Darüber hinaus laufen Entwicklungsarbeiten der Automobilwirtschaft gemeinsam mit dem BMWi den Einsatz des regenerativen Wasserstoffs in flüssiger Form zu steigern bzw. in der DIN EN 590 als alternativer Dieselkraftstoff in die Anwendung zu bringen z.B. über Methanolbeimischung und -derivate. In diesem Zusammenhang wird auf das Programm "Energiewende im Verkehr" des BMWi verwiesen.

Zu Nr. 3:

Die Thermischen Abfallbehandlungsanlagen (z.B. Müllverbrennungsanlagen) gelten gemäß EEG als Erneuerbare Energienanlagen, erhalten aber keine Förderung. Die CO₂ Emissionen bestehen nachweislich (s. Herkunftsnachweisregister des UBA) zu rund 50 % aus biogenen Reststoffen, somit zählt auch der Erneuerbare Energienanteil entsprechend dem biogenen Anteil (nachgewiesen durch HkNs) als erneuerbare Energie. Einige Anlagenbetreiber sind in der Konzeption eine CO₂ Abscheidung an ihren Anlagen durchzuführen, den Wasserstoff mit der eigenen Turbine herzustellen und über eine Methanolsynthese "grünes Methanol" (fortschrittlicher Kraftstoff) herzustellen. Der Passus "wesentlich" (auch in Analogie des EEWärmeG: "Anwendungshinweise zum Vollzug des Erneuerbare-

Energien-Wärmegesetzes" des BMU vom 18.11.2011) dient somit der Klarstellung, dass auch Thermische Abfallbehandlungsanlagen "fortschrittlichen Kraftstoff" erzeugen können. Dies steht auch im Einklang mit dem 7. Energieforschungsprogramm (s. S. 67):

"Um den Ausbau von CO₂-Technologien im Kontext der Energiewende durch Forschungsförderung zu begleiten, sieht die Bundesregierung folgende strategisch wichtige FuE-Themen:

 Modifizierung bereits entwickelter und Erschließung neuartiger CO₂-Abscheidetechnologien, Anlagen und Komponenten für den Einsatz an industriellen CO₂-Quellen (z. B. Produktionsprozesse für Stahl, Zement- und Kalkindustrie, Müllverbrennung)."

Zu Nr. 4.:

Neben Bakterien sollten auch Algen aufgenommen werden, da Algenkraftstoffe nicht als fortschrittliche Kraftstoffe ausgeschlossen werden sollten.

Die Aufnahme des Zusatzes "wesentlich" gilt analog zu Nr. 3, da auch bei Thermischen Abfallbehandlungsanlagen ein großes Abwärmepotenzial besteht, um dieses z. B. für die Bakterienund Algenzucht zu nutzen.

Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung unserer Vorschläge. Gerne erläutern wir unseren Ansatz auch in einem persönlichen Gespräch.

Schöne Grüße

--

stellv. Geschäftsführer Energie, Klima und Nachhaltigkeit

ITAD e.V.

Airport City Peter-Müller-Str. 16a 40468 Düsseldorf

VR Würzburg 2016

Vorstandsvorsitzender: Gerhard Meier Geschäftsführer: Carsten Spohn

Tel.:
Fax:
www.itad.de |